

**Konstruktionsnachweis 450.19**  
**PROMATECT<sup>®</sup>-H-Vorsatzschale für**  
**nichtklassifizierte Trennwände**  
**F 30-A**



**Bautechnischer Brandschutz**



# Übereinstimmungserklärung für Promat-Brandschutzkonstruktionen und -systeme gemäß den Forderungen der Landesbauordnungen

Empfänger/Bauherr

Gegenstand:	<b>PROMATECT®-H-Vorsatzschale für nichtklassifizierte Trennwände der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2</b>
Name und Anschrift des Unternehmens, das die o.g. <b>Vorsatzschale/Vorsatzschalen</b> hergestellt hat:	
Baustelle bzw. Gebäude:	
Datum der Herstellung:	
Feuerwiderstandsklasse:	<b>F 30</b> nach DIN 4102-2

Hiermit wird bestätigt, dass die **Vorsatzschale** der Feuerwiderstandsklasse **F 30**, Kurzbezeichnung **F 30-A** hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Nr. **P-2101/636/16-MPA-BS** der MPA Braunschweig (IBMB) vom **29. September 2016** hergestellt und eingebaut wurde.

Für die nicht vom Unterzeichner selbst hergestellten Bauprodukte oder Einzelteile wird dies ebenfalls bestätigt, aufgrund

- der vorhandenen Kennzeichnung der Teile entsprechend den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses \*)
- eigener Kontrollen \*)
- entsprechender schriftlicher Bestätigungen der Hersteller der Bauprodukte oder Teile, die der Unterzeichner zu seinen Akten genommen hat \*)

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Stempel und Unterschrift

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

\_\_\_\_\_  
\*) Nichtzutreffendes streichen



## Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

**Prüfzeugnis Nummer:**

P-2101/636/16-MPA BS

**Gegenstand:**

Nichttragende, raumabschließende Wandkonstruktion aus „PROMATECT-H-Brandschutzbauplatten“ ohne Unterkonstruktion der Feuerwiderstandsklasse F 30 gemäß DIN 4102-2: 1977-09 bei einseitiger Brandbeanspruchung entspr. lfd. Nr. 2.2 Bauregelliste A Teil 3 – Ausgabe 2015/2 Bauarten zur Errichtung von nichttragenden inneren Trennwänden, an die Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer gestellt werden

**Antragsteller:**

PROMAT GmbH  
Scheifenkamp 16  
40878 Ratingen

**Ausstellungsdatum:**

26.09.2016

**Geltungsdauer:**

26.09.2016 bis 25.09.2021

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 8 Seiten und 3 Anlagen.



Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig und unverändert weiterverbreitet werden. Auszüge oder Kürzungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung der MPA Braunschweig. Dokumente ohne Unterschrift und Stempel haben keine Gültigkeit. Jede Seite dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist mit dem Dienstsiegel der MPA Braunschweig versehen.

## **A Allgemeine Bestimmungen**

Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Anwendbarkeit der Bauart im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

Hersteller bzw. Vertreiber der Bauart haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“ dem Anwender der Bauart Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen. Der Anwender hat das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis auf der Baustelle bereitzuhalten.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig, nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## **B Besondere Bestimmungen**

### **1 Gegenstand und Anwendungsbereich**

#### **1.1 Gegenstand**

1.1.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis (abP) gilt für die Herstellung und Anwendung von nichttragenden, raumabschließenden Trennwandkonstruktionen, die bei einseitiger Brandbeanspruchung der Feuerwiderstandsklasse F 30, Benennung (Kurzbezeichnung) F 30-A nach DIN 4102-2: 1977-09\*) angehören.

1.1.2 Die nichttragende, raumabschließende Trennwandkonstruktion besteht im Wesentlichen aus „PROMATECT-H-Brandschutzbauplatten“ und einem Wandanschlussprofil. Details sind dem Abschnitt 2 zu diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis zu entnehmen.



\*) Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis enthält durch datierte und undatierte Verweisungen Festlegungen aus anderen Publikationen. Die Verweisungen sind an den jeweiligen Stellen im Text zitiert, und die Publikationen sind auf Seite 7 aufgeführt. Bei datierten Verweisungen müssen spätere Änderungen oder Überarbeitungen dieser Publikationen bei diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis berücksichtigt werden. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe der in Bezug genommenen Publikationen.

## 1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Die nichttragende, raumabschließende Trennwandkonstruktion muss von Rohdecke zu Rohdecke spannen und ist entsprechend Abschnitt 2.2.1 zu befestigen.

Werden raumabschließende Wände z. B. an Unterdecken befestigt oder auf Doppelböden gestellt, so ist die Feuerwiderstandsklasse durch Prüfungen nachzuweisen.

- 1.2.2 Die aussteifenden und unterstützenden Bauteile müssen in ihrer aussteifenden und unterstützenden Wirkung mindestens die gleiche Feuerwiderstandsfähigkeit aufweisen, wie der Gegenstand nach Abschnitt 1.1.

- 1.2.3 Die nichttragende, raumabschließende Trennwandkonstruktion darf mit einer beliebigen Wandbreite hergestellt werden. Die zulässige Wandhöhe ist in brandschutztechnischer Hinsicht auf 4 m begrenzt. Durch die Vorgaben der DIN 4103-1:1984-07 für den Nachweis der Biegegrenztragfähigkeit gegenüber statischer Belastung für den Einbaubereich 1 (Linienlast 0,5 kN/m) und den Einbaubereich 2 (Linienlast 1 kN/m) sowie unter stoßartiger Belastung (weicher bzw. harter Stoß) können sich geringere Wandhöhen ergeben. Die geringere Wandhöhe ist maßgebend.

- 1.2.4 Durch übliche Anstriche oder Beschichtungen bis zu 0,5 mm Dicke wird die Feuerwiderstandsdauer nicht beeinträchtigt.

Zusätzliche Bekleidungen (Bekleidungen aus Stahlblech ausgenommen), z. B. Putz oder Verblendungen, sind erlaubt. Bei der Verwendung von brennbaren Baustoffen sind gegebenenfalls jedoch bauaufsichtliche Anforderungen zu beachten.

- 1.2.5 Dampfsperren (z. B. PE-Folien) beeinflussen die Feuerwiderstandsklasse-Benennung nicht.

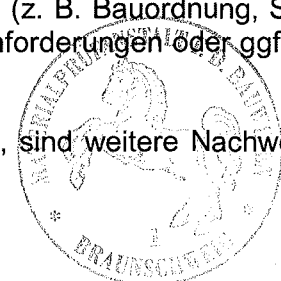
- 1.2.6 Durch die klassifizierten raumabschließenden Wandkonstruktionen dürfen einzelne elektrische Leitungen durchgeführt werden, wenn der verbleibende Lochquerschnitt mit Gips oder Mörtel oder Beton vollständig verschlossen wird. Für die Durchführung von gebündelten elektrischen Leitungen sind Abschottungen erforderlich, deren Feuerwiderstandsklasse durch Prüfungen nachzuweisen ist; es sind weitere Eignungsnachweise, z. B. im Rahmen der Erteilung einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, erforderlich

- 1.2.7 Für die Durchführung von Rohrleitungen, Installationskanälen, Kabelkanälen oder Lüftungsleitungen sind Abschottungen erforderlich, deren Feuerwiderstandsklasse durch Prüfungen nachzuweisen ist. Es sind weitere Eignungsnachweise, z. B. im Rahmen der Erteilung einer allgemein bauaufsichtlichen Zulassung oder eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses, erforderlich.

- 1.2.8 Wenn in raumabschließenden Wandkonstruktionen mit bestimmter Feuerwiderstandsklasse Verglasungen, Feuerschutzabschlüsse oder Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in Lüftungsleitungen mit bestimmter Feuerwiderstandsklasse eingebaut werden sollen, ist die Eignung dieser Einbauten in Verbindung mit der Wandkonstruktion durch Prüfungen nachzuweisen. Es sind weitere Eignungsnachweise, z. B. im Rahmen der Erteilung einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, erforderlich.

- 1.2.9 Aus den für die Bauart gültigen technischen Bestimmungen (z. B. Bauordnung, Sonderbauvorschriften oder Richtlinien) können sich weitergehende Anforderungen oder ggf. Erleichterungen ergeben.

- 1.2.10 Soweit Anforderungen an den Schallschutz gestellt werden, sind weitere Nachweise zu erbringen.



- 1.2.11 Aufgrund der Erklärung des Antragstellers werden in der Bauart keine Produkte verwendet, die der Gefahrstoffverordnung, der Chemikalienverbotsverordnung oder der FCKW-Halon-Verbotsverordnung unterliegen bzw. es werden die Auflagen aus den o. a. Verordnungen (insbesondere der Kennzeichnungspflicht) eingehalten.

Weiterhin erklärt der Antragsteller, dass - sofern für den Handel und das Inverkehrbringen oder die Verwendung Maßnahmen im Hinblick auf die Hygiene, den Gesundheitsschutz oder den Umweltschutz zu treffen sind - diese vom Antragsteller veranlasst bzw. in der erforderlichen Weise bekanntgemacht werden.

Daher bestand kein Anlass, die Auswirkungen der Bauprodukte im eingebauten Zustand auf die Erfüllung von Anforderungen des Gesundheits- und Umweltschutzes zu prüfen.

## 2 Bestimmungen für die Bauart

### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Für die zu verwendenden Bauprodukte gelten die in der Tabelle 1 zusammengestellten Angaben hinsichtlich der Bezeichnung, der Materialkennwerte, der bauaufsichtlichen Benennung und des Verwendbarkeitsnachweises.

**Tabelle 1: Zusammenstellung der wesentlichen Kennwerte der Bauprodukte**

Bauprodukt/ ggf. Verwendbarkeitsnachweis	Dicke (Nennmaß) [mm]	Rohdichte (Nennwert) [kg/m <sup>3</sup> ]	Bauaufsichtliche Benennung nach BRL
PROMATECT-H-Brandschutzbauplatte nach abP Nr. P-MPA-E-00-643	15	910 ± 10%	nichtbrennbar

Verwendete Abkürzungen:

abP ⇒ Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Die laut Landesbauordnung für das jeweilige Bauprodukt geforderte Übereinstimmung / Konformität nach Tabelle 1 muss für die Anwendung gewährleistet sein.

Die Liste der Unterlagen, auf deren Grundlage das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis erteilt wurde, ist bei der Prüfstelle hinterlegt.

### 2.2 Bestimmungen für die Ausführung der nichttragenden, raumabschließenden Trennwände ohne Unterkonstruktion

Die ≥ 30 mm dicken Trennwände aus zweilagig angeordneten „PROMATECT-H-Brandschutzbauplatten“ sind in ihrer Bauart entsprechend der Anlagen zu diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis und den folgenden Abschnitten auszuführen.



### **2.2.1 Beplankung/Befestigung**

Die Wandkonstruktion der Feuerwiderstandsklasse F 30 muss aus  $\geq 2 \times 15$  mm dicken, stehend angeordneten „PROMATECT-H-Brandschutzbauplatten“ bestehen, die vierseitig umlaufend an den angrenzenden Massivbauteilen zu befestigen sind.

Der Anschluss muss mit einem UD-Profil  $\geq 45/28/27 \times 0,6$  mm erfolgen, das mit Kunststoffdübeln und Schraube  $\geq M6$  im Abstand von  $\leq 500$  mm zu befestigen ist.

Die 1. Plattenlage ist an den umlaufenden Anschlusskonstruktionen mit Zementplattenschrauben  $\geq 3,9$  mm  $\times$  30 mm im Abstand von  $\leq 350$  mm zu befestigen. Die Befestigung der 2. Plattenlage muss mit Zementplattenschrauben  $\geq 3,9$  mm  $\times$  45 mm im Abstand von  $\leq 350$  mm in den UD-Profilen erfolgen.

### **2.2.2 Fugenausbildung**

Die beiden Plattenlagen sind im Bereich der Stöße mit Stahldrahtklammern  $\geq 28/10,7/1,2$  im Abstand von  $\leq 200$  mm miteinander zu verbinden. Der horizontale Fugenversatz muss  $\geq 475$  mm betragen. Der vertikale Fugenversatz muss  $\geq 500$  mm betragen

## **3 Übereinstimmungsnachweis**

Der Anwender der Bauart hat zu bestätigen, dass die Bauart entsprechend den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ausgeführt wurde und die hierbei verwendeten Bauprodukte den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen (Muster für diese Übereinstimmungserklärung siehe Seite 8).

## **4 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung**

Der Entwurf und die Bemessung haben entsprechend den für den Gegenstand nach 1.1 gültigen technischen Baubestimmungen unter Berücksichtigung der darüber hinaus gehenden Randbedingungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zu erfolgen.

## **5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung**

Die Anforderungen an den Brandschutz sind auf Dauer nur sichergestellt, wenn der Gegenstand nach 1.1 stets in ordnungsgemäßem Zustand gehalten wird. Im Falle des Austauschs beschädigter Teile ist darauf zu achten, dass die neu einzusetzenden Materialien sowie der Einbau dieser Materialien den Bestimmungen und Anforderungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen.

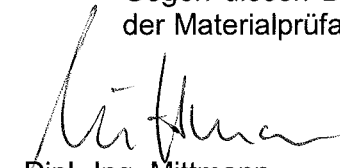
## **6 Rechtsgrundlage**

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 19 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2014, (Nds. GVBl. S. 206), in Verbindung mit der Bauregelliste A des Deutschen Instituts für Bautechnik, Ausgabe 2015/2, erteilt. In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.




## 7 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig, erhoben werden.

  
Dipl.-Ing. Mittmann  
stellv. Leiter der Prüfstelle



i. A.   
ORR Dr.-Ing. Rohling  
Sachbearbeiterin

Braunschweig, 26.09.2016

Verzeichnis der mitgeltenden Normen und Richtlinien siehe folgende Seite



### Verzeichnis der Normen und Richtlinien

- DIN 4102- 2: 1977-09: Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
- DIN 4102-4: 1994-03: Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenfassung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile
- DIN 4103-1: 1984-07 Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise  
Bauregelliste in der jeweils gültigen Fassung



Muster für  
**Übereinstimmungserklärung**

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die Wandkonstruktion hergestellt hat
- Baustelle bzw. Gebäude:
- Datum der Herstellung:
- Feuerwiderstandsklasse F 30

Hiermit wird bestätigt, dass die Wandkonstruktion hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Nr. P-2101/636/16-MPA BS der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig, vom 26.09.2016 hergestellt und eingebaut wurde.

Für die nicht vom Unterzeichner selbst hergestellten Bauprodukte oder Einzelteile wird dies ebenfalls bestätigt, aufgrund

- der vorhandenen Kennzeichnung der Teile entsprechend den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses \*)
- eigener Kontrollen \*)
- entsprechender schriftlicher Bestätigungen der Hersteller der Bauprodukte oder Teile, die der Unterzeichner zu seinen Akten genommen hat. \*)

---

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

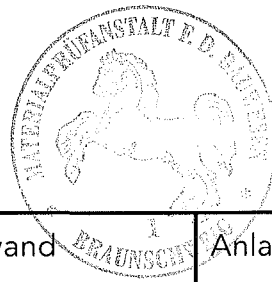
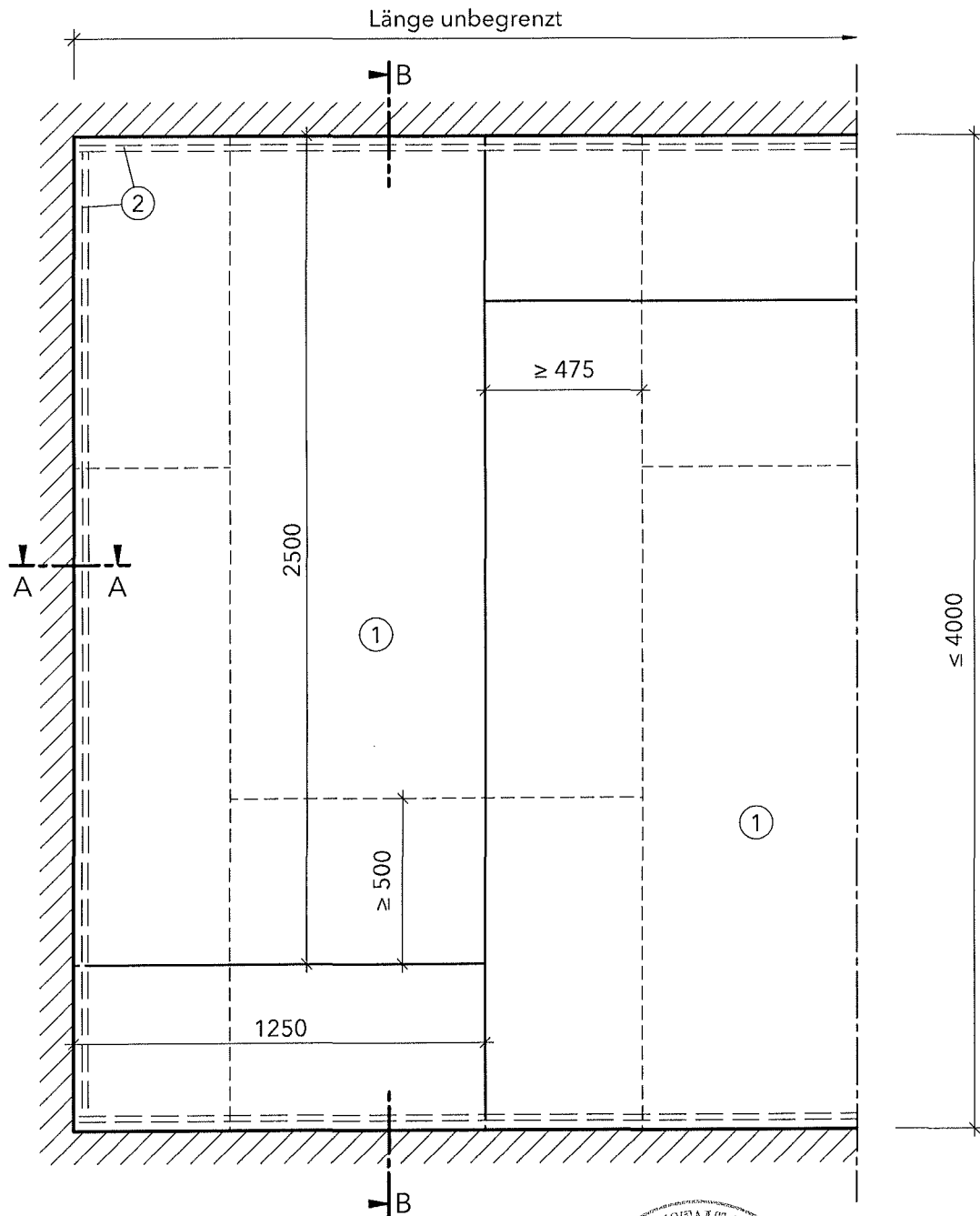


---

\*) Nichtzutreffendes streichen

# Wandansicht

Die Anordnung der 1. und 2. Plattenlage kann getauscht werden

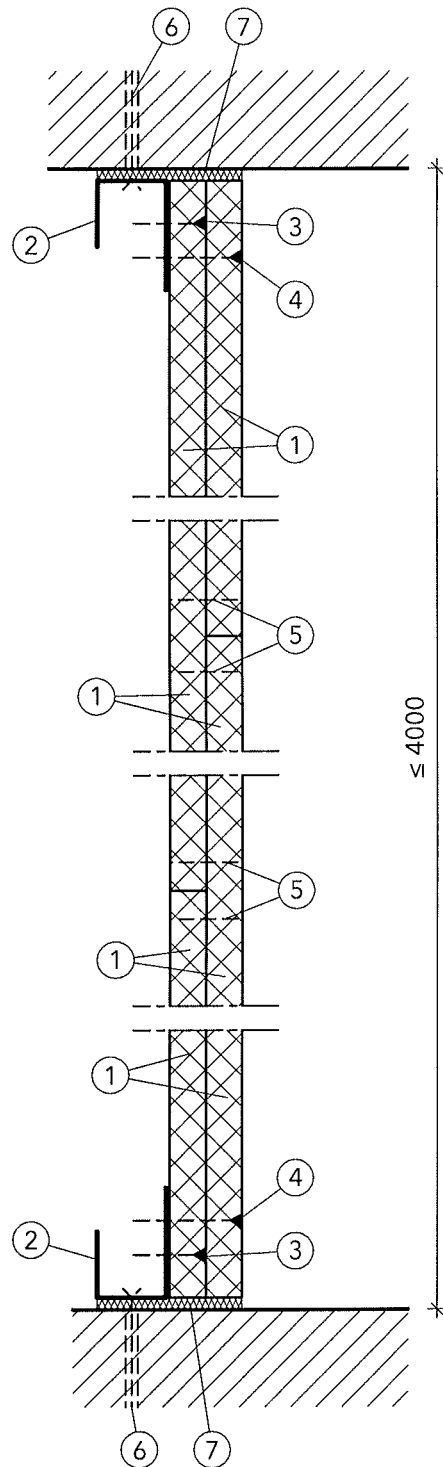


Alle Maße in mm

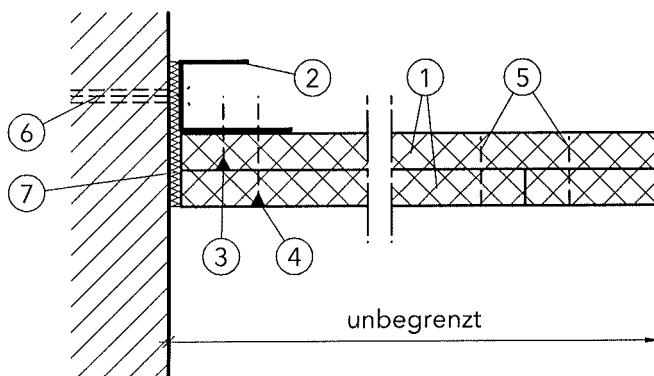
Nichttragende, raumabschließende Trennwand  
der Feuerwiderstandsklasse F 30  
nach DIN 4102-2: 1977-09  
- Ansicht und Verlegeschema -

Anlage 1  
zum ABP Nr.  
P-2101/636/16-MPA BS  
vom 26.09.2016

Schnitt B-B  
Boden-/Deckenanschluss



Schnitt A-A  
Wandanschluss



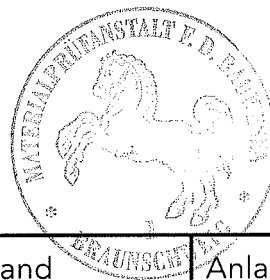
Alle Maße in mm

Nichttragende, raumabschließende Trennwand  
der Feuerwiderstandsklasse F 30  
nach DIN 4102-2: 1977-09  
- Schnitt A-A und Schnitt B-B -



Anlage 2  
zum ABP Nr.  
P-2101/636/16-MPA BS  
vom 26.09.2016

- ① PROMATECT-H-Brandschutzbauplatte, d = 15 mm
- ② U-Deckenprofil 45/28/27 x 0,6 mm
- ③ Zementplattenschraube 3,9 x 30, Abstand ca. 350 mm  
(Befestigung 1. Lage in ②)
- ④ Zementplattenschraube 3,9 x 45, Abstand ca. 350 mm  
(Befestigung 2. Lage in ②)
- ⑤ Stahldrahtklammer 28/10,7/1,2, Abstand ca. 200 mm  
(Befestigung 2. Lage in 1. Lage im Bereich der Stöße)
- ⑥ Kunststoffdübel mit Schraube  $\varnothing$  6, Abstand ca. 500 mm
- ⑦ Mineralwolle, nichtbrennbar, Schmelzpunkt  $\geq$  1000 °C



Alle Maße in mm

Nichttragende, raumabschließende Trennwand  
der Feuerwiderstandsklasse F30  
nach DIN 4102-2: 1977-09  
- Positionsliste -

Anlage 3  
zum ABP Nr.  
P-2101/636/16-MPA BS  
vom 26.09.2016